

JAGDPACHTVERTRAG

über den

Eigenjagdbezirk Rüstersieler Groden - INEOS Chlor Atlantik GmbH - als Niederwildrevier

zwischen dem Eigenjagdbesitzer, der INEOS Chlor Atlantik GmbH, Ludwigstrasse 12, 47495 Rheinberg, Germany

- **Verpächter** -

und

- **Pächter** -

wird im Wege der freihändigen Verpachtung folgender Pachtvertrag geschlossen:

§ 1

1. Der Verpächter verpachtet den Pächtern die gesamte Jagdnutzung auf seinen zum Eigenjagdbezirk Rüstersieler Groden gehörigen Grundstücken, soweit sie nicht durch § 2 dieses Vertrages von der Verpachtung ausgeschlossen sind, ohne Gewähr für die Größe und Ergiebigkeit der Jagd.
2. Flächen, die nicht zum Jagdbezirk gehören, aber irrtümlich mitverpachtet sind, gelten als nicht mitverpachtet. Flächen die irrtümlich bei der Verpachtung ausgeschlossen sind, treten zu dem Jagdbezirk hinzu.
3. Hört der verpachtete Jagdbezirk infolge Ausscheidens einer Grundfläche auf, ein selbständiger Jagdbezirk zu sein, so erlischt dieser Vertrag.
4. Die Pächter können den Vertrag mit halbjähriger Frist auf das Ende des Pachtjahres gemäß § 595 BGB kündigen, wenn der Jagdbezirk um mehr als ein Fünftel größer oder kleiner geworden ist.
5. Sollten zur vertragsgemäßen Nutzung behördliche Genehmigungen erforderlich oder Auflagen zu erfüllen sein, so haben die Pächter diese insoweit auf eigene Kosten einzuholen und zu erfüllen, als sie sich aus ihrer jeweiligen Person ergeben. Die Pächter sichern zu, dass sie seit mindestens 3 Jahren im Besitz eines Jagdscheines sind und dass diese jeweiligen Jagdscheine zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch gültig sind.

§ 2

1. Es wird die Jagdnutzung auf einer Fläche von _____ verpachtet.
2. Verpächter und Pächter haben den Pachtgegenstand gemeinsam eingehend besichtigt. Die Pächter übernehmen den Pachtgegenstand im gegenwärtigen Zustand. Die Parteien haben einen Lageplan

JAGDPACHTVERTRAG

erstellt, in dem die gepachtete Fläche rot umrandet ist. Dieser Lageplan ist diesem Vertrag als Anlage 1 beigelegt und ist wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.

3. Den Pächtern ist bekannt, dass die Pachtflächen letztlich dafür vorgesehen sind, sie einer gewerblichen Nutzung zuzuführen. Wird das Pachtobjekt teilweise oder ganz zu diesem Zweck benötigt, wird der Verpächter unverzüglich von seinem Kündigungsrecht gemäß § 8 dieses Vertrages Gebrauch machen.

§ 3

1. Der Vertrag wird am 1. April 2024 wirksam und verlängert sich automatisch nach Ablauf der Pachtzeit um ein weiteres Jahr, wenn es nicht von einer der Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten vor Ablauf der Pachtzeit gekündigt wird.
2. Grundsätzlich beginnt das Pachtjahr am 1. April und endet am 31. März eines jeden Jahres Kalenderjahr.
3. Wenn der Verpächter das Grundstück an einen Dritten verkauft, kann der Verpächter den Vertrag jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten kündigen.
4. Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
5. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 4

1. Der Pachtpreis wird bei einem Hektar-Satz von [REDACTED] auf 100,00 EUR für [REDACTED] Hektar jährlich festgesetzt.
2. Die Pacht nebst Pauschalbeträgen zum Ausgleich der Wildschäden ist im Voraus, spätestens am dritten Werktag des jeweiligen Jagdjahres zur Zahlung fällig.
3. Mehrere Pächter haften als Gesamtschuldner für die sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen. Dies gilt auch dann, wenn Zuwiderhandlungen von Beauftragten, Unterpächtern oder Jagdgästen begangen worden sind.

§ 5

1. Die Pächter dürfen unentgeltliche Jagderlaubnisscheine ausstellen. Die Pächter verpflichten sich, dafür Sorge zu tragen, dass jeder Jäger im Besitz eines gültigen Jagdscheins ist. Jagderlaubnisscheine sind von allen Pächtern und vom Verpächter zu unterzeichnen. Der Verpächter behält sich das Recht vor, jederzeit einen Nachweis dieser Lizenz zu verlangen.
2. Die Unterverpachtung bzw. Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen ist nicht zulässig.
3. Zuwiderhandlungen gegen die Vereinbarungen in Abs. 1 und 2 berechtigen den Verpächter nach einmaliger Abmahnung im Falle der Wiederholung zur sofortigen Kündigung des Vertrages.
4. Die Pächter versichern, den Pachtvertrag für sich selbst auf eigene Rechnung abzuschließen

§ 6

1. Die Pächter verpflichten sich, für die Sicherheit der Menschen und der Anlagen zu sorgen.

JAGDPACHTVERTRAG

2. Die Pächter sind verpflichtet, mit allen ihm gesetzlich zu Gebote stehenden Mitteln zu verhindern, dass Hundebesitzer ihre Hunde im Jagdbezirk frei laufen lassen.
3. Die Pächter haben alle Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Bejagung der verpachteten Flächen und zum Schutze des Waldes zu unternehmen. Mit der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und dem Waldschutz verbundene Einschränkungen des Jagdrechtes sind durch die Pächter hinzunehmen.
4. Die Erstellung oder Veränderung von Jagdhütten bedarf der Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers. Die Anlage von Hochsitzen, Wildfütterungsanlagen oder Ähnlichem bedürfen unbeschadet der bau- und/oder naturschutzrechtlichen Bestimmungen der Zustimmung des Verpächters. Sofern Jagdeinrichtungen nicht vom Verpächter gestellt werden, sind sie von den Pächtern in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Jegliche Beeinträchtigung des verkehrssicheren Zustandes der vom Verpächter gestellten Einrichtungen sind dem Verpächter von den Pächtern unverzüglich mitzuteilen.

§ 7

1. Die Pächter sind zum Wildschadenersatz verpflichtet.
2. Der Verpächter haftet nicht für Unfälle jeglicher Art, die den Pächtern oder Dritten während der Jagd zustoßen können.

§ 8

Unabhängig von der Bestimmung des § 1 Abs. 3 dieses Vertrages kann der Verpächter den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Pachtfläche einer anderen Nutzung zugeführt werden soll oder die Flächen aus sonstigen Gründen im öffentlichen Interesse benötigt werden.

§ 9

1. Der Verpächter kann den Pachtvertrag vor Ablauf der Pachtzeit fristlos kündigen, wenn
 - a. einer der Pächter wegen Jagdvergehens gemäß §§ 292 bis 294 des Strafgesetzbuches oder wegen Schonzeitvergehens nach § 38 BJagdG rechtskräftig verurteilt ist,
 - b. einer der Pächter gesetzlichen Bestimmungen über die Ausübung der Jagd zuwiderhandelt,
 - c. einer der Pächter eine der vertraglichen Verpflichtungen aus diesem Vertrag verletzt,
 - d. einer der Pächter mit Bezahlung des Pachtzinses oder des Pauschalbetrages für Wildschäden nach vorheriger Zahlungsaufforderung länger als drei Monate in Verzug ist.
2. Der Verpächter kann den Pachtvertrag mit halbjähriger Frist auf das Ende des Pachtjahres kündigen, wenn einer der Pächter mit der Erfüllung einer rechtskräftig festgestellten Verpflichtung zum Ersatz des Wildschadens auf einem zum Jagdbezirk gehörigen Grundstück länger als drei Monate in Verzug ist.
3. Im Falle einer Kündigung auf Grund von Abs. 1 oder Abs. 2 haben die Pächter die Kosten der erneuten Verpachtung zu tragen. Im Falle des Abs. 1 gilt außerdem für die Verpflichtung der Pächter zur Weiterzahlung des Pachtzinses die Bestimmung des § 13 des Bundesjagdgesetz entsprechend.

JAGDPACHTVERTRAG

4. Wird dieser Vertrag durch den Verpächter aufgrund einer Pflichtverletzung nur eines Pächters gekündigt, so erlischt der gesamte Jagdpachtvertrag.

§ 10

Stirbt der Pächter vor Ablauf der Pachtzeit, so kann der Erbe den Pachtvertrag mit halbjähriger Frist auf das Ende des Pachtjahres kündigen.

§ 11

Bei Beendigung des Pachtverhältnisses haben die Pächter das Pachtobjekt in dem Zustand zurückzugeben, der einer bis zur Rückgabe fortgesetzten ordnungsgemäßen Bewirtschaftung entspricht. Die ordnungsgemäße Bejagung ist bis zum Ablauf des Vertrages durch die Pächter bzw. seine Rechtsnachfolger zu gewährleisten.

§ 12

1. Sind am Pachtvertrag, der auf Grund gesetzlicher oder vorstehender Bestimmungen im Verhältnis zu einem Pächter gekündigt oder erloschen ist, mehrere Mitpächter beteiligt, so kann der Verpächter den Pachtvertrag auch den übrigen Mitpächtern auf den Zeitpunkt kündigen, in dem die Verpflichtung des ausgeschiedenen Mitpächters spätestens erlischt. Der Verpächter muss unverzüglich kündigen, nachdem der Vertrag im Verhältnis zu dem ausscheidenden Mitpächter gekündigt oder erloschen ist.
2. Macht der Verpächter von dem ihm nach Abs. 1 zustehenden Kündigungsrecht keinen Gebrauch, so sind die verbleibenden Mitpächter berechtigt, in die Rechte und Pflichten des ausgeschiedenen Mitpächters einzutreten.
3. Üben die verbleibenden Mitpächter das Eintrittsrecht nicht aus, so mindert sich ihre vertragliche Haftung entsprechend dem Anteil des ausgeschiedenen Mitpächters. In diesem Falle kann der Verpächter den Anteil des ausgeschiedenen Mitgliedes einem neuen Mitpächter übertragen.

§ 13

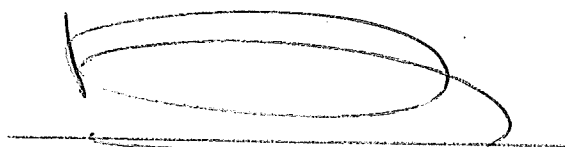
Die in diesem Vertrag verpachteten Jagdflächen grenzen an das Betriebsgelände des Verpächters. Die Pächter werden mit besonderer Sorgfalt darauf achten, dass weder Personen noch Sachen auf dem Betriebsgelände des Verpächters in Ausübung der Jagdnutzung gefährdet oder beschädigt werden. Im Übrigen richtet sich der Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 14

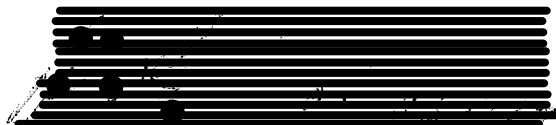
1. Andere als die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen bestehen nicht. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.
2. Jede Partei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages. Eine Ausfertigung wird von den Pächtern innerhalb eines Monats ab Vertragsschluss nach § 12 BJagdG der zuständigen Behörde zur Kontrolle vorgelegt.
3. Die mit dem Abschluss und der Erstellung dieses Vertrages verbundenen Kosten tragen die Parteien je zur Hälfte/tragen die Pächter.

JAGDPACHTVERTRAG

Wilhelmshaven, den 19.03.2024



INEOS Chlor Atlantik GmbH
- Verpächter -



- Pächter -



- Pächter -

Anlagen

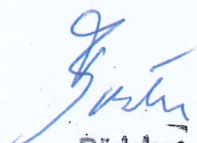
- Lageplan

JAGDPACHTVERTRAG

Der vorstehende Jagdpachtvertrag ist gemäß § 12 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes angezeigt worden.
Beanstandungen werden nicht erhoben.

Wilhelmshaven, den 28.03.2024

Stadt Wilhelmshaven
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Bürgerangelegenheiten I
Öffentliche Sicherheit und Ordnung
- Untere Jagdbehörde -
Im Auftrage


Bodeker



ANLAGE JAGDPACHTVERTRAG: LAGEPLAN

